

2. Änderungssatzung der Trinkwassersatzung der Gemeinde Steina vom 12.06.2018

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina am 12.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige Wortlaut des § 38 „Fälligkeit der Beitragsschuld“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die erste Hälfte des Beitragsbescheides wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, die zweite Hälfte ein Jahr und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.“

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steina, den 13.06.2018

Achim Garten
Bürgermeister

